

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2025

Nr. 2025/1367

Amtliche Mitwirkung, Tauschwettauf von Landwirtschaftsland zwischen Josef Vögtli, Langackerweg 2, 4146 Hochwald, und Vögtli Esther, Kirchweg 24a, 4146 Hochwald

1. Ausgangslage

Josef Vögtli, Langackerweg 2, 4146 Hochwald, und Esther Vögtli, Kirchweg 24a, 4146 Hochwald, stellen das Gesuch um amtliche Mitwirkung beim Tausch von Landwirtschaftsland in Hochwald.

Esther Vögtli vertauscht die Grundstücke Grundbuch (GB) Hochwald Nr. 563 im Halte von 14,35 Aren und GB Hochwald Nr. 4054 im Halte von 2,70 Aren an Josef Vögtli. Im Gegenzug vertauscht Josef Vögtli das Grundstück GB Hochwald Nr. 2169 im Halte von 20,09 Aren an Esther Vögtli. Der Tausch erfolgt tauschwettauf ohne Aufgeld.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Tauschgeschäften, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen, zu Betriebsarrondierungen führen und zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Da eine Güterregulierung im stark parzellierten Gemeindebann Hochwald bis heute nicht zustande kam, versuchen die betroffenen Landwirte, ihre Bewirtschaftungsverhältnisse durch Tausche und Kleinstarrondierungen zu verbessern. Der Tauschwettauf ist eine mögliche Form zur Arrondierung des Besitzstandes. Er ist aber nur noch in denjenigen Fällen möglich, wo die betroffenen Betriebe gegenseitige Berührungspunkte aufweisen oder wo ein nicht landwirtschaftlich tätiger Grundeigentümer bereit ist, seine Parzellen zugunsten einer Arrondierung zur Verfügung zu stellen.

Josef Vögtli ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Die Grundstücke GB Hochwald Nr. 563 als auch GB Hochwald Nr. 4054 im Eigentum von Esther Vögtli grenzen jeweils an Grundstücke im Eigentum von Josef Vögtli. Mit diesem Tausch wird die eigentumsässige Arrondierung des Betriebes, insbesondere die Arrondierung um das bestehende Betriebszentrum, massgeblich verbessert.

Das Grundstück GB Hochwald Nr. 2169 im Eigentum von Josef Vögtli grenzt längsseitig an das Grundstück GB Hochwald Nr. 2170 im Eigentum von Esther Vögtli. Mit dem Tausch wird diese Bewirtschaftungseinheit vergrössert.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung kann der gesamte Tauschwettauf zwischen Josef Vögtli und Esther Vögtli unter amtlicher Mitwirkung anerkannt werden. Dem Tauschwettauf kann daher, im Sinne von § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

2.3 Bodenrechtliche Bewilligung

Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weiteren bodenrechtlichen Bewilligungen für die Realteilungen und den Erwerb notwendig sind. Die Realteilungen und der Erwerb von GB Hochwald Nr. 2169 erfolgen gemäss Artikel 59 Buchstabe a und Artikel 62 Buchstabe e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11) bewilligungsfrei im Rahmen einer Bodenverbesserung bei der eine Behörde mitwirkt, Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren.

Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss sind Josef Vögtli als Erwerber von Grundstück GB Hochwald Nrn. 563 und 4054 und Esther Vögtli als Erwerberin von Grundstück GB Hochwald Nr. 2169 von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

Bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11):

Dem Tauschwettauf zwischen Josef Vögtli und Esther Vögtli wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst (2)

Kantonales Steueramt, Nebensteuern

Kantonales Steueramt, Veranlagungsbehörde

Kantonales Steueramt, Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne

Amtschreiberei Dorneck

Josef Vögtli, Langackerweg 2, 4146 Hochwald

Esther Vögtli, Kirchweg 24a, 4146 Hochwald